

► Abrechnungsorganisation

Privatrechnung auch ohne Stempel und Unterschrift gültig

| Noch immer gibt es Zahnärzte, die ihre Privatrechnungen mit Stempel und Unterschrift versehen. Dabei ist das längst nicht mehr erforderlich und kann Ihnen sogar zum Nachteil gereichen. |

Eine Privatrechnung erfordert weder Stempel noch Unterschrift des Zahnarztes. Sowohl in § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz als auch in § 10 GOZ ist geregelt, welche Angaben eine Rechnung zwingend enthalten muss. Weder Stempel noch Unterschrift sind dort genannt. Demnach kann darauf verzichtet werden.

PRAXISTIPP | Unterschreibt der Zahnarzt eine Rechnung, erhöht sich sogar das Risiko eines Betrugs: Mit ausreichend krimineller Energie könnte jemand auf die Idee kommen, die (unbezahlte) Rechnung nachträglich mit einem Stempel „Betrag dankend erhalten“ o. Ä. zu versehen und diese als „Beleg“ dafür zu verwenden, dass der Rechnungsbetrag bereits bezahlt ist. Die Beweislast dafür, dass Sie einem Betrug aufgesessen sind, liegt in dem Fall beim Rechnungssteller, da seine Unterschrift auf dem Dokument steht.

Unterschrift auf Rechnung erhöht sogar das Risiko eines Betrugs!

mitgeteilt von Isabel Baumann, Mülsen, praxiskonzept-baumann.de

► Leserforum

Wie lange sind die Behandlungsunterlagen verstorbener Patienten aufzubewahren?

| **FRAGE:** „Unsere Praxis betreut relativ viele ältere und z. T. geriatrische Patienten, auch per Hausbesuch bzw. in Heimen. Wie verhält es sich mit den Aufbewahrungsfristen für die Behandlungsunterlagen, wenn die Patienten verstorben sind?“ |

ANTWORT: Grundsätzlich unterliegt die Mindestaufbewahrungsfrist (zehn Jahre) für die Patientenakte und die Behandlungsunterlagen bei Verstorbenen denselben Vorgaben wie bei Patienten, die sich weiterhin in zahnärztlicher Behandlung befinden. Die Fristen für die Aufbewahrung gelten ab dem letzten Behandlungstag in der Praxis. Wenn somit z. B. ein Patient sechs Jahre nicht mehr in der Praxis war und der Zahnarzt erfährt, dass der Patient zwischenzeitlich verstorben ist, müssen die Patientenunterlagen dennoch entsprechend den vorgegebenen Fristen aufbewahrt werden.

Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren gilt auch bei verstorbenen Patienten

MERKE | Zivilrechtliche Ansprüche gegen einen Zahnarzt verjähren nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erst nach 30 Jahren. Bei verstorbenen Patienten ist i. d. R. davon auszugehen, dass Angehörige eventuelle Schadenersatzforderungen deutlich eher geltend machen, sodass die Zehn-Jahres-Frist auch hier als ausreichend angesehen wird. Auf jeden Fall sollten die Dokumentationsunterlagen aber solange aufbewahrt werden, bis sicher ist, dass keine Schadenersatzansprüche mehr wegen der zahnärztlichen Behandlung geltend gemacht werden können.